

Bundessozialgericht
Az.: 6 RKa 31/68

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

1.

2.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am
21. Juli 1972 durch

Senatspräsident Dr. L a n g k e i t
- Vorsitzender -,
Bundesrichter S p i e l m e y e r und
Bundesrichter S c h r ö d e r

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. Juni
1968 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu
erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

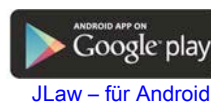
Der Kläger, der auch in den Vorinstanzen schon durch seine jetzigen Prozeßbevollmächtigten vertreten war, wendet sich gegen Kürzungen seines kassenzahnärztlichen Honorars. Auf seine Klage vom November 1965 schrieb das Sozialgericht (SG) seinen Prozeßbevollmächtigten am 10. März 1966: Eine Klagebegründung sei bisher nicht eingegangen; sollte kein Wert mehr auf die Durchführung des Verfahrens gelegt werden, werde gebeten, die anliegende Postkarte unterschrieben zurückzusenden; im anderen Fall sei eine umgehende Klagebegründung erforderlich, sonst müsse mit einer Klagabweisung und Auf-erlegung von Mutwillenskosten gerechnet werden; außerdem werde an Übersendung einer weiteren Klagabschrift und einer Prozeßvollmacht erinnert. Am 15. März 1966 ging beim SG die von Rechtsanwalt B am 12. März 1966 unterzeichnete Postkarte mit folgender vorgedruckter Erklärung ein: "Im Sozialrechtsstreit (folgt Bezeichnung der Beteiligten) nehme ich die Klage hiermit zurück". Der Vorsitzende der Kammer des SG sah daraufhin den Rechtsstreit für erledigt an und machte eine entsprechende Abschlußverfügung. Auf den Widerspruch der Prozeßbevollmächtigten des Klägers, die Rücknahmekarte sei in der Annahme unterschrieben worden, daß es sich um eine Empfangsbestätigung handele, dem Unterzeichner habe deshalb das "Erklärungsbewußtsein" gefehlt, stellte das SG durch Urteil vom 31. August 1966 fest, der Rechtsstreit sei durch wirksame Klagerücknahme in der Hauptsache erledigt.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen: Auch der Unterzeichner einer Empfangsbestätigung habe den Willen, eine prozessual

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

wirksame Erklärung abzugeben; ein Mangel des Erklärungs-
bewußtseins sei im Prozeßrecht - ähnlich wie auch im
Wechselrecht - unerheblich (Urteil vom 26. Juni 1968).

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger, sein
Prozeßbevollmächtigter habe nicht eine prozessuale
Willenserklärung wegen Irrtums über ihren Inhalt ange-
fochten; ihm habe vielmehr schon das Bewußtsein gefehlt,
überhaupt eine auf die Prozeßlageeinwirkende Erklärung
abzugeben; dies könne ohne Anfechtung geltend gemacht
werden. Der Kläger beantragt, den Rechtsstreit an das
LSG zurückzuverweisen. Die beklagte Kassenzahnärztliche
Vereinigung hält das angefochtene Urteil für zutreffend
und beantragt die Zurückweisung der Revision.

Die - vom LSG nicht zugelassene - Revision des Klägers
ist unstatthaft. Mit Recht hat das LSG die Erklärung
seines Prozeßbevollmächtigten, er nehme die Klage zurück,
als wirksam angesehen und sich deshalb nicht für befugt
gehalten, in der Sache selbst zu entscheiden. Ein Ver-
fahrensmangel des LSG, dessen Rüge hier allein die Revi-
sion hätte statthaft machen können (§ 162 Abs. 1 Nr. 2
des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), liegt nicht vor.

Sollte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, wie das
LSG zu seinen Gunsten angenommen hat, bei der Unter-
zeichnung der fraglichen Erklärung geglaubt haben, er
unterschreibe ein Empfangsbekenntnis, so hätte er sich
zwar über den Inhalt seiner Erklärung geirrt. Ihm hätte
jedoch nicht der Wille oder das Bewußtsein gefehlt,
überhaupt eine Erklärung abgegeben zu haben. Nur in
einem solchen Falle - Fehlen des Handlungs- oder Er-
klärungswillens - wäre nach der im Prozeßrecht herrschen-
den, vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit ver-

- 4 -



- 4 -

tretenen Auffassung eine wirksame Prozeßhandlung nicht vorgenommen worden (vgl. Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., § 65 V 1, S. 316).

Im übrigen hatte dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht einmal der Wille (das Bewußtsein) gefehlt, eine prozessual erhebliche Erklärung abzugeben; denn auch die Ausstellung eines Empfangsbekenntnisses ist - anders als etwa eine außerhalb des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, allein im gesellschaftlichen Bereich liegende Äußerung (vgl. die vom Bundesgerichtshof in einem Urteil zum Wechselrecht genannten Beispiele, NJW 1968, 2102, 2103 rechte Spalte oben) - eine prozeßrechtlich relevante Handlung, mag sie auch nicht zu den Prozeßhandlungen im engeren Sinne, sondern nur zu den Mitteilungen gehören (vgl. Rosenberg-Schwab aaO § 64 II 3, S. 308, und § 75 II 3 a, S. 360).

Hat dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers somit bei Unterzeichnung seiner Erklärung weder der Handlungswille (Erklärungswille) überhaupt noch der "Prozeßgeschäftswille" gefehlt, so ist er und damit der Kläger an die Rücknahmeerklärung gebunden. Ob etwas anderes gelten würde, wenn derjenige, der irrtümlich eine Klage zurückgenommen hat, vom Gericht oder der Gegenseite in seinen Irrtum versetzt worden ist, kann dahinstehen, da ein solcher Fall hier nicht vorliegt. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat sich seinen Irrtum im wesentlichen selbst zuzuschreiben.

Daß eine Anfechtung einer Prozeßhandlung wegen Irrtums jedenfalls dann nicht zulässig ist, wenn - wie hier - die Voraussetzungen für eine Restitutionsklage nicht gegeben sind, hat das Bundessozialgericht (BSG) schon

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

mehrfach entschieden (BSG 14, 138; Sozialrecht Nr. 6 zu § 102 SGG).

Das LSG hat demnach in Übereinstimmung mit dem SG die Klage mit Recht als wirksam zurückgenommen angesehen. Die Revision des Klägers ist unzulässig und vom Senat deshalb durch Beschluß verworfen worden (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

